Nr. 73. — Zweites Blatt.

Donnerstag, 27. März 1902.

Stettiner Zeitung.

Verantwortl. Redakteur: R. O. Köhler in Stettin.
Verleger und Drucker: R. Graßmann in Stettin, Kirchplatz 3—4.

Bezugspreis: vierteljährlich in Stettin 1 M., auf den deutschen Postanstalten 1 M. 10 Pf.; durch den Briefträger ins Haus gebracht kostet das Blatt 40 Pf. mehr.

Anzeigen: die Kleinzeile oder deren Raum 15 Pf., Reklamen 30 Pf.

Annahme von Anzeigen Breitestr. 41—42 und Kirchplatz 3.

Vertretung in Deutschland: In allen größeren Städten Deutschlands: R. Mosse, Haasenstein & Vogler, G. L. Daube, Invalidendank. Berlin Bernh. Arndt, Max Gerstmann. Elberfeld W. Thienes. Halle a. S. Jul. Barck & Co. Hamburg William Wilkens. In Berlin, Hamburg und Frankfurt a. M. Heinr. Eisler. Kopenhagen Aug. J. Wolff & Co.

Stettin, den 21. März 1902.

Polizei-Verordnung

betreffend

den Betrieb des Droschkenfuhr-Gewerbes im Polizei-Bezirk Stettin.

Auf Grund der §§ 5 und 6 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 (Ges.-S. S. 265), der §§ 143 und 144 des Gesetzes über die allgemeine Landes-Verwaltung vom 30. Juli 1883 (Ges.-S. S. 195 ff.) und auf Grund der §§ 37 und 76 der Reichs-Gewerbe-Ordnung wird mit Zustimmung des Magistrats für den Polizei-Bezirk der Stadt Stettin folgende Polizei-Verordnung erlassen:

I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1.

Wer Droschken zu Jedermanns Gebrauch öffentlich aufstellen will, bedarf hierzu einer auf seinen Namen lautenden polizeilichen Erlaubniß, in welcher die Anzahl und die Nummern der in Betrieb zu setzenden Droschken genau bezeichnet sein müssen.

Die polizeiliche Erlaubniß kann versagt werden, wenn

a) der Nachsuchende von der Polizeibehörde in Beziehung auf den Gewerbebetrieb des Droschkenfuhrwerks nicht für zulässig erachtet wird,

b) die Betriebsmittel (Fuhrwerke, Pferde und Geschirre), sowie die Bedienung der Fuhrwerke den Bestimmungen dieser Verordnung (§§ 4 bis einschließlich 11) nicht entsprechen,

c) ein Bedürfniß zur Vermehrung der Fuhrwerke nicht vorliegt, oder die Verminderung derselben nothwendig ist,

d) die Art und Weise des in Aussicht genommenen Betriebes (Inbetriebsetzung von Motorwagen u. s. w.) zu polizeilichen Bedenken Veranlassung giebt.

Die Entscheidung darüber, welche Höchstzahl von Droschken in einem Betriebe vereinigt werden darf, steht in jedem Falle dem Polizei-Präsidenten zu.

§ 2.

Die polizeiliche Erlaubniß erlischt, wenn eine Droschke behufs Instandsetzung oder aus anderen Gründen außer Fahrt gesetzt werden muß, und innerhalb vier Wochen nicht wieder in Betrieb gestellt oder durch eine neue ersetzt wird.

§ 3.

Der Fuhrherr darf nicht mehr Droschken gleichzeitig in Betrieb setzen, als in der Erlaubniß angegeben sind.

Muß eine Droschke ausrangirt oder behufs Instandsetzung außer Betrieb gesetzt werden, so muß dem Polizei-Inspektor hiervon spätestens innerhalb 24 Stunden Anzeige gemacht werden.

Eine Verwendung der Droschke über 48 Stunden außerhalb Stettins bedarf besonderer polizeilicher Genehmigung.

II. Beschaffenheit der Fuhrwerke.

A. Wagen und Schlitten.

§ 4.

Die Wagen müssen von gefälliger Form, dauerhaft und bequem gebaut, sauber lackirt, anständig ausgeschlagen, gut gepolstert sein und stets in einem vorschriftsmäßigen, wie auch reinlichen Zustande erhalten werden. Dieselben müssen auf Federn ruhen oder in Federn hängen und ganz oder halb verdeckt sein.

Bei ganz verdeckten Wagen muß das Oberdeck von der Oberfläche der Sitze mindestens 1,12 Meter, die Seitenwände des Wagenkastens müssen innen 1,02 Meter von einander entfernt und die Wagenkasten selbst mindestens 1,25 Meter lang sein.

Die Thüren und Fenster, sowie das Verdeck müssen sicher schließen.

Der Fußboden des Wagens muß mit einer reinlichen Decke belegt sein.

Die Wagen müssen stehende Tritte haben, welche ein bequemes Ein- und Aussteigen gestatten.

In jedem Fuhrwerk muß am Rücksitze der von dem Polizei-Präsidenten aufgestellte gültige Tarif befestigt sein. Derselbe muß stets in reinlichem und leserlichem Zustande erhalten werden und mit einer deutlichen Nummer der Droschke, deren Ziffern eine Höhe von mindestens 4 cm haben müssen, versehen sein.

In den Fuhrwerken ist eine saubere Reisedecke für die Fahrgäste mitzuführen.

§ 5.

Der Fuhrherr ist verpflichtet, jede Droschke, die er in Betrieb setzen will, vorher mit der ihm in der Erlaubniß bezeichneten Nummer, und zwar außerhalb hinten und zu beiden Seiten des Wagenkastens, hier unterhalb der Laterne, versehen zu lassen. Die Nummer muß aus 10 cm hohen deutschen Ziffern bestehen und in weißer Oelfarbe auf blauem Felde ausgeführt sein.

Vorrichtungen zum zeitweiligen Entfernen oder Verdecken der Nummer sind unzulässig.

Jede Droschke muß zu beiden Seiten des Bocks mit einer Wagenlaterne versehen sein, die den bestehenden Bestimmungen gemäß zu beleuchten ist.

Die Wagenlaternen sind an der den Wagenkasten entgegengesetzten Seite mit der Droschkennummer zu versehen. Diese muß aus mindestens 5 cm hohen deutschen Ziffern bestehen und in erkennbarer Weise ausgeführt sein.

§ 6.

Bei Schlittenbahn dürfen statt der Droschken Schlitten aufgefahren werden. Ein solcher muß dann aber mit der entsprechenden (in weißer Oelfarbe auf blauem Felde ausgeführten) Nummer derjenigen Droschke, für welche er in Fahrt gesetzt wird, bezeichnet sein, auch finden im Uebrigen auf diese Schlitten die für die Wagen gegebenen Bestimmungen entsprechende Anwendung.

§ 7.

Keine Droschke, kein Schlitten darf früher in Betrieb gesetzt werden, bevor nicht ein solches Fuhrwerk von dem Polizei-Inspektor geprüft, für brauchbar befunden, mit dem vorgeschriebenen Prüfungsstempel versehen und der Erlaubnißschein für dasselbe ausgefertigt worden ist.

§ 8.

Bei Taxameterdroschken ist der Fahrpreisanzeiger an der Rückseite des Kutscherbockes so zu befestigen, daß der Fahrpreis jederzeit, sowohl bei aufgerichtetem als auch bei herabgelassenem Wagenverdeck vom Innern der Droschke aus bequem abgelesen werden kann. Der Fahrpreisanzeiger gehört zur Ausrüstung der Droschke und darf ohne polizeiliche Genehmigung weder dauernd, noch im Falle seiner Schadhaftigkeit länger als zu seiner ordnungsmäßigen Herstellung erforderlich ist, entfernt werden.

§ 9.

Die in den öffentlichen Betrieb gestellten Fahrpreisanzeiger eines und desselben Verfertigers müssen mit fortlaufenden unlöslichen (eingegossenen oder eingemeißelten) Nummern versehen und dem verschiedenen Radumfange entsprechend besonders gekennzeichnet sein.

Fahrpreisanzeiger, welche von dem Königlichen Polizei-Präsidenten für nicht oder nicht mehr tauglich befunden sind, dürfen im öffentlichen Fuhrbetrieb nicht mehr verwendet werden.

§ 10.

Jede mit einem Fahrpreisanzeiger ausgerüstete Droschke muß versehen sein mit:

a) einer in Verbindung mit dem Fahrpreisanzeiger stehenden, am Kutscherbock befestigten, aus Eisenblech gefertigten Fahne mit der Aufschrift „frei“ auf beiden Seiten,

b) einer am Kutscherbock bezw. an der Fahne verstellbar angebrachten Laterne mit grünen Scheiben.

B. Pferde und Geschirre.

§ 11.

Die Droschkenpferde müssen gehörig eingefahren, frei von schädlichen Fehlern und ihrem Dienst entsprechend kräftig sein.

Die Geschirre müssen gut passen, dauerhaft von gutem Ansehen, aus schwarz gefärbtem Leder gefertigt sein und stets sauber gehalten werden. Die Pferde müssen kurz gespannt, die Geschirre mit Hintergeschirr und Mundstücken versehen sein. Zum Zudecken der Pferde dürfen nur reinliche, nicht auffällig zerrissene oder geflickte Decken verwendet werden.

§ 12.

Fuhrwerke, welche den Anforderungen der §§ 1 bis 11 nicht entsprechen, sind durch die Polizeibeamten ohne Weiteres von der Straße zu entfernen.

III. Pflichten der Fuhrherren.

§ 13.

Die Fuhrherren sind verpflichtet, jede Veränderung ihrer Wohnung, der Stallung der Pferde und des Aufbewahrungsortes der Droschken bezw. Schlitten binnen 24 Stunden nach erfolgter Veränderung dem Polizei-Inspektor anzuzeigen.

Zu den von dem Königlichen Polizei-Präsidenten oder dem Polizei-Inspektor angeordneten Revisionen ist das Droschkenfuhrwerk pünktlich in vorschriftsmäßigem Zustande an den hierzu bestimmten Ort zu gestellen.

§ 14.

Zum Fahren der Droschken bezw. Schlitten dürfen sich die Fuhrherren nur solcher Kutscher bedienen, welche mit einem polizeilichen Fahrscheine versehen sind.

Will ein Fuhrherr seine Droschke selbst fahren, so muß er den von dem Polizei-Präsidenten an die Droschkenkutscher gestellten Anforderungen genügen und ist allen in dieser Polizei-Verordnung in Bezug auf die Droschkenkutscher gegebenen Bestimmungen unterworfen.

§ 15.

Ein jeder Fuhrherr muß dafür sorgen, daß der Führer seiner Droschke in der im § 28 bezeichneten Art gekleidet ist.

Er muß seine Kutscher, und wenn er selbst eine Droschke fährt, sich selbst mit der genügenden Anzahl Fahrmarken versehen.

Die Fahrmarken müssen aus steifem weißen Papier bestehen und auf denselben die Nummer der Droschke und der Fahrpreis verzeichnet sein.

§ 16.

Jeder Fuhrherr hat über die Führer seiner Droschken ein Verzeichniß zu führen, aus welchem zu jeder Zeit der Vor- und Zuname, die Wohnung, das Datum, die Nummer des polizeilichen Fahrscheines derselben, sowie auch die Nummern derjenigen Droschken, welche ein jeder Kutscher an den einzelnen Tagen gefahren hat bezw. fährt, ersehen werden kann.

Dieses Verzeichniß muß auf Erfordern jedem Polizeibeamten vorgelegt werden.

§ 17.

Die Fuhrherren sind verpflichtet, ihre Droschken von Morgens 8 Uhr bis Abends 11 Uhr zur Benutzung des Publikums auf der Straße zu gestellen bezw. in Betrieb zu erhalten. Behufs Fütterung wird jedoch gestattet, in der Mittagszeit die Droschken, nach einer im Bedarfsfalle von dem Polizei-Inspektor festzustellenden Reihenfolge, 2 Stunden außer Fahrt zu setzen.

§ 18.

Der Polizei-Präsident ist befugt, wenn der öffentliche Verkehr es erfordert, auch für die Zeit von 11 Uhr Abends bis 8 Uhr Morgens einen Droschkendienst einzurichten und die hierzu erforderlichen Haltestellen zu bestimmen. In diesem Falle sind die Droschkenbesitzer verpflichtet, diese Haltestellen in der von der Polizei-Inspektion angeordneten Reihenfolge zu befahren.

§ 19.

Die zu einer Nachtfahrt benutzte Droschke kann am nächsten Morgen drei Stunden später als im § 17 dieser Verordnung bestimmt, in Fahrt gesetzt werden.

Sonstige Behinderungen der rechtzeitigen Ausfuhr der Droschken müssen in dem betreffenden Polizei-Revier-Bureau vor Beginn der Anfahrzeit angezeigt werden.

§ 20.

Jeder Droschkenbesitzer ist verpflichtet, seine Droschke während der Nachtzeit kurz vor Ankunft der Eisenbahnzüge nach einer von dem Polizei-Inspektor festzustellenden Reihenfolge zur Benutzung des Publikums am Bahnhofsgebäude zu gestellen.

§ 21.

Der Droschkenfuhrherr ist dafür verantwortlich, daß der Fahrpreisanzeiger richtig funktionirt.

Ist eine Funktionsstörung des Fahrpreisanzeigers eingetreten, so hat er die Droschke unverzüglich und bis zur Beseitigung der Funktionsstörung oder erforderlichen Falles bis zu ihrer Ausrüstung mit einem anderen Fahrpreisanzeiger aus dem Betriebe zu ziehen.

Nur mit ausdrücklicher Erlaubniß des Königlichen Polizei-Präsidenten ist es gestattet, eine andere als die von ihm zu bezeichnende Werkstätte für die Instandsetzung eines Fahrpreisanzeigers in Anspruch zu nehmen.

§ 22.

Der Leiter der betreffenden Werkstätte wird verpflichtet werden, über die an einem Fahrpreisanzeiger aus dem öffentlichen Fuhrbetriebe vorgenommenen Beseitigungen von Funktionsstörungen Buch zu führen unter Angabe der Zeit, in der die Beseitigung erfolgte, auch das Buch den Beamten der Polizei auf Erfordern zu jeder Zeit zur Einsicht vorzulegen.

§ 23.

Im Falle des Ersatzes des Fahrpreisanzeigers durch einen andern muß die erneute Vorstellung der Droschken vor ihrer Wiederinbetriebsetzung erfolgen. Dasselbe gilt, wenn die Droschke mit Hinterrädern von anderen Abmessungen versehen wird.

IV. Pflichten der Droschkenkutscher.

§ 24.

Die Führung einer Droschke darf ein Kutscher oder Fuhrherr erst dann übernehmen, wenn er einen auf seinen Namen lautenden Fahrschein von dem Polizei-Inspektor erhalten hat.

§ 25.

Personen, die mit äußeren Schäden behaftet, des Fahrens und der Oertlichkeit unkundig, in Beziehung auf den Betrieb nicht genügend zuverlässig sind oder das 16. Lebensjahr noch nicht zurückgelegt haben, werden Fahrscheine nicht ertheilt.

§ 26.

Der Fahrschein wird den Kutschern oder Fuhrherren ohne Weiteres durch den Polizei-Präsidenten entzogen, wenn sie den bei der Ertheilung desselben angenommenen Voraussetzungen nicht entsprechen.

§ 27.

Der Droschkenkutscher muß vor jeder Veränderung seiner Wohnung demjenigen Fuhrherrn, dessen Droschke er fährt, sofort Mittheilung machen.

§ 28.

Jeder Führer einer Droschke muß während der Ausübung des Fuhrgewerbes mit einem nachstehend beschriebenen Anzug, welcher stets rein und in gutem Zustande erhalten sein muß, bekleidet sein:

a) dunkelblauem Uniformrock mit Umlegekragen, 1 oder 2 Reihen weißer Metallknöpfe, hinten mit 2 gleichen Knöpfen; Seitenklappen und 2 hintere Faltenleisten mit je 2 Knöpfen sind zulässig,

b) dunkelblauem Mantel mit Umschlagekragen, weißen glatten Metallknöpfen, oder Wintermantel aus dunkelblauem Tuch mit ebensolcher Pellerine, dunkelblauem Umschlagekragen, weißen glatten Metallknöpfen. Pelze, welche äußerlich dem Mantel entsprechen, sind zulässig,

c) dunklen Beinkleidern, im Sommer auch hellen Drillichhosen,

d) schwarzlackirtem Cylinder mit weißem Bande und weißer Kokarde, bei Taxameterdroschken weißlackirtem Cylinder mit schwarzem Bande und schwarzer Kokarde,

e) an Stelle des Cylinders kann in der Zeit vom 1. November bis 1. April eine 14 cm hohe Cylinderpelzmütze von schwarzem, für Taxameter von grauem Pelz mit blauem Deckel treten.

An dem Cylinder bezw. an der Mütze muß die Wagennummer in 3 cm großen Messingziffern nach spezieller Anordnung des Polizei-Präsidenten fest angebracht sein,

f) schwarzen Lederstiefeln oder Schuhen.

§ 29.

Während der Ausübung des Fuhrgewerbes muß der Führer der Droschke folgende Gegenstände bei sich führen und den Polizeibeamten auf Verlangen vorzeigen:

a) seinen Fahrschein,

b) die Polizei-Verordnung über das Droschkenfuhrwesen nebst Tarif,

c) eine richtig gehende Taschenuhr,

d) einen polizeilich gestempelten Wegemesser, sofern ein solcher vom Polizei-Präsidenten eingeführt wird,

e) eine ausreichende Anzahl Fahrmarken.

Die vorstehend aufgeführten Gegenstände hat er in einer ledernen Tasche bei sich zu führen.

§ 30.

Jeder Droschkenkutscher muß sich stets, insonderheit aber während der Ausübung des Fuhrgewerbes, nüchtern erhalten und sich eines ruhigen und höflichen Benehmens gegen das Publikum, insbesondere gegen seine Fahrgäste befleißigen.

Auf Verlangen hat er den Letzteren diese Polizei-Verordnung, den Tarif und den Wegemesser vorzulegen und darnach die Preisforderung näher nachzuweisen.

Zur Benutzung des Fuhrwerks aufzufordern, dasselbe anzupreisen, oder Fahrgäste anzuwerben, ist verboten.

§ 31.

Das Rauchen ist dem Kutscher während der Fahrt stets, auf Standplätzen dann verboten, wenn er sich zur Fahrt bereit halten muß.

§ 32.

Wird eine Taxameterdroschke zur Fahrt angenommen, so hat der Kutscher den Fahrpreisanzeiger auf die zur Anwendung kommende Taxe einzuschalten bezw. den Zuschlagsanzeiger auf den tarifmäßig zur Hebung kommenden Zuschlag einzurücken.

Bei eintretender Dunkelheit hat er die verstellbare Laterne zu erleuchten und für ihre genügende Helligkeit zu sorgen.

Wartezeiten vor Beginn der Fahrt oder Wege der etwa durch Dritte herbeigeholten Droschke bis dorthin, wo dieselbe von dem Fahrgast bestiegen worden ist, kommen auf den Fahrpreis zur Anrechnung.

§ 33.

Kommt während der Fahrt eine andere Taxe zur Anwendung, z. B. durch Vermehrung oder Verminderung der Zahl der Fahrgäste, beim Uebertritt aus der Tages- in die Nachtzeit, beim Ueberschreiten des Stadtgebiets (siehe Tarif) u. s. w., so hat der Kutscher den Fahrpreisanzeiger sofort auf diese Taxe umzuschalten und gleichzeitig den Fahrgast auf die erfolgte Umschaltung aufmerksam zu machen.

Ebenso hat er den Zuschlagsanzeiger sofort auf den entsprechenden Betrag einzurücken, wenn während der Fahrt Umstände eintreten, welche die Erhebung eines Zuschlages oder die Erhöhung desselben erfordern.

§ 34.

Unmittelbar nach Beendigung der Fahrt hat der Kutscher, nachdem er den Betrag des Fahrpreises einschließlich etwaiger Zuschläge laut und deutlich dem Fahrgast angesagt, den Fahrpreis-Anzeiger auf „Kasse“ zu schalten und die Fahne senkrecht zu stellen.

Bei Fahrten nach den Theatern, den Eisenbahnhöfen, größeren Vergnügungslokalen und sonstigen Orten, an welchen ein größerer Wagenverkehr stattfindet, hat der Kutscher gemäß § 62 dieser Polizei-Verordnung den Fahrpreis kurz vor dem Ziele und so einzuziehen, daß er mit seinem Fuhrwerk den Verkehr nicht hindert.

§ 35.

Die Zeigerscheiben des Fahrpreisanzeigers und der Zuschlagsvorrichtung müssen den Fahrgästen beständig sichtbar bleiben und dürfen insbesondere durch überhängende Kleidungsstücke des Kutschers nicht verdeckt werden. Ebensowenig ist es gestattet, den im Innern der Droschke angebrachten Tarif während des Betriebes der Droschke zu verdecken.

§ 36.

Tritt eine Störung des Gangwerkes des Fahrpreisanzeigers ein, während sich die Droschke im Betriebe befindet, so hat der Kutscher unverzüglich auf dem nächsten Wege nach Hause zu fahren. Tritt eine solche Störung bei einer Fahrt mit von Fahrgästen besetzter Droschke ein, so hat er auf Zahlung des Fahrgeldes keinen Anspruch. Verlangt jedoch in einem solchen Falle der Fahrgast die Beendigung der Fahrt, so hat der Kutscher diesem Verlangen nachzukommen, sofern sich die Droschke sonst in vorschriftsmäßigem Zustande befindet. Die Bezahlung der Fahrt erfolgt alsdann nach Maßgabe der allgemeinen Tarifbestimmungen bei Droschkenfahrten.

§ 37.

In allen übrigen Fällen erfolgt die Bezahlung der Droschkenfahrten auf Grund des dieser Verordnung beigefügten besonderen Tarifs beziehungsweise nach dem Fahrpreisanzeiger und dem Zeigerstande der Zuschlagsvorrichtung.

§ 38.

Der Kutscher darf von dem Fahrgast nur den durch die Fahrpreisscheibe bezw. die Zuschlagsvorrichtung angezeigten Fahrpreis für geleistete Fahrt oder Wartezeit fordern.

In keinem Falle darf er Zuschläge, welche in dem Tarif für die Benutzung von Droschken mit Fahrpreisanzeiger nicht vorgesehen, bezw. auf der Zuschlagsvorrichtung nicht eingerückt sind, fordern oder erheben.

V. Bestimmungen bezüglich der Halteplätze.

§ 39.

Die Bestimmung der Plätze für die Droschken mit und ohne Taxameter, sowie die Anordnung der Zahl der daselbst aufzustellenden Droschken erfolgt nach vorheriger Vereinbarung mit dem hiesigen Magistrat durch Bekanntmachung des Königlichen Polizei-Präsidenten.

Bei Meinungsverschiedenheiten kommt Absatz 1 des § 143 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 zur Anwendung.

§ 40.

An einem Halteplatze, welcher noch nicht mit der in der Standplatznachweisung vorgeschriebenen Anzahl von Droschken besetzt ist, darf kein Kutscher in der im § 17 bezeichneten Tagesbetriebszeit, mit einer leeren, nicht bestellten Droschke vorbeifahren; er muß vielmehr mit derselben auf einem solchen Halteplatze unbedingt halten bleiben.

Das Umherfahren in den Straßen, um Gäste aufzunehmen, ist verboten.

§ 41.

Ueber die für einen Halteplatz bestimmte Zahl hinaus darf auf demselben keine Droschke aufgefahren werden, auch ist das Halten unbestellter Droschken auf anderen, als den von dem Polizei-Präsidenten bestimmten Plätzen unbedingt verboten. Auf den Halteplatz vor dem Personen-Bahnhof findet diese Bestimmung keine Anwendung.

In der Zeit von 11 Uhr Abends bis 8 Uhr Morgens ist den Droschken gestattet, sich auch an anderen Stellen als den bestimmten Halteplätzen, soweit es mit der öffentlichen Ordnung vereinbar ist, aufzustellen.

§ 42.

Auf den Halteplätzen, auf welchen die Droschken nach der Platznachweisung hintereinander aufgefahren werden müssen, muß dies in der Weise geschehen, daß jedes Fuhrwerk ohne Hindernis augenblicklich aus der Reihe biegen und wegfahren kann. Die Rinnsteinbrücken, welche den Fahrverkehr zwischen dem Straßendamm und dem Bürgersteige vermitteln, müssen bei der Aufstellung der Droschken in dem Maße freigelassen werden, daß ein ausreichender Raum zur Durchfahrt für ein Fuhrwerk vorhanden ist.

Bei der Aufstellung der Droschken nebeneinander ist zwischen einzelnen Droschken ein Raum von 1 Meter zu lassen. Der der Abfahrtstelle zunächstliegende Flügel ist dann als Anfang der Reihe zu betrachten. Neu ankommende Droschken müssen bei dieser Art der Aufstellung auf dem entgegengesetzten Flügel aufgefahren werden.

Jede neu ankommende Droschke muß als die letzte in der Reihenfolge auffahren.

Ein durch die Abfahrt einer Droschke frei werdender Raum des Halteplatzes ist sofort durch Auf- bezw. Heranrücken auszufüllen.

§ 43.

Der auf dem Standplatze als der erste in der Reihenfolge haltende Kutscher darf weder tränken noch futtern, sondern muß zur Abfahrt bereit sein.

Dieselbe Verpflichtung haben sämtliche Kutscher derjenigen Droschken, welche an der Eisenbahn, vor einem Theater-Gebäude oder an anderen Orten, wo sich ein größeres Publikum versammelt hat, angefahren sind, sobald die Ankunft des Eisenbahnzuges signalisirt, beziehungsweise die Theater-Vorstellung oder die Versammlung beendet ist. Dieselben haben außerdem auf dem Bocke zu sitzen.

Für den Droschkenverkehr auf den Eisenbahnhöfen ist Folgendes zu beachten:

a) Vor den Bahnhöfen darf nur auf den polizeilich genehmigten Plätzen Aufstellung genommen werden.

b) Jeder Kutscher, der sich zur Aufnahme mit den Zügen ankommender Reisenden mit seinem Fuhrwerke vor oder auf einem Eisenbahnhofe aufstellt, hat an den jeweilig auf dem Bahnhofe dazu stationirten Polizei-Beamten eine Blechmarke abzugeben, die mit der Nummer des Fuhrwerks und mit einer Vorrichtung zum Aufziehen der Marke auf einen Sammelring versehen ist.

Diese Blechmarken sind dem Polizeibeamten auf dessen Ruf „Marken abliefern“ zu überbringen. Kutscher, die erst auffahren, nachdem diese allgemeine Aufforderung zur Markenablieferung bereits stattgefunden hat, haben sich ohne weitere Aufforderung sofort nach ihrer Auffahrt zur Abgabe ihrer Marken bei dem betreffenden Polizei-Beamten zu melden.

c) Nur gegen Wiederaushändigung dieser Blechmarke dürfen die Kutscher Fahrgäste zur Beförderung von den Bahnhöfen annehmen.

d) Kein Kutscher darf vom Bahnhofe ohne Fahrgast eher abfahren, als die Aufsichtsbeamten die Beendigung der Expedirung der Reise-Effekten an die Fahrgäste angezeigt haben.

e) Für das nach Annahme der Droschke durch die Gepäckabfertigung 2c. entstehende Warten darf nur dann eine Entschädigung beansprucht werden, wenn das Warten 5 Minuten übersteigt.

f) Nach beendeter Expedition wird den Kutschern, welche Fahrgäste nicht erhalten haben, die abgegebene Blechmarke von dem Beamten zurückgegeben.

Für den Droschkenverkehr an dem Dampfschiffsbollwerk zur Aufnahme der mit den regelmäßigen Tourdampfern ankommenden Passagiere können die Bestimmungen dieses Paragraphen durch Anordnung des Königlichen Polizei-Präsidenten in Kraft gesetzt werden.

Die Verpflichtung zur Fahrtbereitschaft tritt ein, sobald das Schiff in Sicht ist.

§ 44.

Solange sich die Kutscher mit ihren Droschken auf den Halteplätzen befinden, ist ihnen verboten, sich von ihren Fuhrwerken zu entfernen, in Schank- oder andere Lokale einzutreten, auf den Bürgersteigen in einer den Verkehr hemmenden Weise zusammen zu treten, oder sich im Innern der Droschke aufzuhalten. Nur im Falle eines dringenden Bedürfnisses ist es dem Kutscher gestattet, auf die Dauer von höchstens 15 Minuten auszutreten, er muß aber sodann sein Fuhrwerk einem der Anwesenden zur Beaufsichtigung übergeben. Mehr als zwei Fuhrwerke dürfen von einem Droschkenkutscher nicht zur Aufsicht übernommen werden.

VI. Bestellung und Benutzung.

§ 45.

Wird eine von mehreren auf dem Standplatze haltenden Droschken verlangt, ohne daß der Fahrgast eine bestimmte Droschke bezeichnet, so hat der Kutscher der vordersten in der Reihe oder der ersten auf dem, dem Fahrgaste zunächst befindlichen Flügel, die Verpflichtung, sowie das nächste Recht, die verlangte Fahrt auszuführen. (Siehe § 49.)

§ 46.

Bestellungen einer Droschke nicht zur sofortigen Benutzung, sondern auf einen späteren Zeitpunkt anzunehmen, ist der Droschkenführer nicht verpflichtet.

Nimmt er die Bestellung an, so ist er verpflichtet, soweit nicht besondere Verabredung stattgefunden hat, die Fahrt zu dem tarifmäßigen Preise ohne Vergütung für die

Zwischenzeit oder das Abholen, entweder selbst auszuführen oder durch einen Ersatzmann ausführen zu lassen.

Zum Nachweis der Vorausbestellung ist der Besteller berechtigt, von dem Fuhrherrn oder Kutscher für eine Fahrt bei Tage einschließlich der Frühstunden eine Fahrmarke zu 60 Pfg., bei Nacht eine solche von 1,20 ℳ mit dem Datum des Tages, an welchem die Fahrt geleistet werden soll, zu verlangen.

Auch der Fuhrherr oder Kutscher ist berechtigt, gegen Aushändigung der vorbezeichneten Fahrmarken, eine Anzahlung von 60 Pfg. für eine Fahrt bei Tage und von 1,20 ℳ für eine Fahrt bei Nacht zu verlangen.

Die Anzahlung ist auf den tarifmäßigen Fahrpreis in Anrechnung zu bringen.

§ 47.

Sobald eine Droschke bestellt wird, einen Fahrgast von einem anderen Orte sofort abzuholen, muß der Kutscher, wenn es verlangt wird, unter Mitnahme des Bestellenden, nach dem von dem Letzteren bezeichneten Orte zur Aufnahme des Fahrgastes fahren.

§ 48.

Jede reinlich gekleidete Person muß als Fahrgast zugelassen werden.

Betrunkenen Personen kann die Fahrt verweigert werden.

Personen, welche mit einer ansteckenden oder ekelerregenden Krankheit behaftet sind, darf der Führer einer Droschke in diese nicht aufnehmen.

Zum Transport von Leichen dürfen die Droschken nicht benutzt werden.

Ohne Zustimmung des Fahrgastes darf dritten Personen die Mitfahrt nicht gestattet werden.

§ 49.

Von mehreren Fahrgästen hat derjenige, welcher die Droschke zuerst bestellt, beziehungsweise besteigt, den Vorrang.

In zweifelhaften Fällen geht der Fahrgast vor, welcher zuerst von der rechten Seite eingestiegen ist. (Siehe § 45.)

§ 50.

Gegenstände, welche den Wagenausschlag nicht beschädigen, können im Innern der Droschke, andere dagegen müssen auf dem Bock untergebracht werden.

Gegenstände, die Schmutz oder Abgang hinterlassen, dürfen nicht auf die Sitzplätze gestellt oder gelegt werden.

§ 51.

Mehr als 5 erwachsene Personen darf der Kutscher nicht gleichzeitig mit seiner Droschke befördern.

Zur Beförderung von Gepäckstücken im Gesammtwerte von mehr als 100 Kilogramm sind die Führer der Droschken nicht verpflichtet.

§ 52.

Thiere in die Droschke aufzunehmen, sind die Kutscher nicht verpflichtet.

Beim Auf- und Abladen des Gepäcks müssen die Kutscher hülfreiche Hand leisten, auch sind sie verpflichtet, während der Fahrt auf das ihnen übergebene Gepäck Acht zu geben und jedem Verluste sowie jeder Beschädigung, soweit es ihnen möglich ist, vorzubeugen.

Auf Verlangen des Fahrgastes ist der Kutscher verpflichtet, sowohl vor Beginn der Fahrt, wie während derselben, das Deck des Wagens auf- resp. niederzuschlagen und die Fenster zu öffnen bezw. zu schließen.

VII. Von den Fahrten.

§ 53.

Bei den Tourfahrten innerhalb des Stadtgebiets und bei den Fahrten außerhalb des Stadtgebiets muß der Kutscher den am bequemsten zu passirenden und kürzesten Weg einschlagen.

Bei Zeitfahrten muß der Kutscher den ihm vom Fahrgaste bezeichneten Weg fahren.

§ 54.

Das Fahrgeld ist nach dem dieser Verordnung beigefügten Tarif zu entrichten.

Derselbe gilt in allen seinen Bestimmungen als Theil dieser Polizei-Verordnung.

§ 55.

Auf Verlangen des Fahrgastes müssen demselben von dem Kutscher soviel Marken ausgehändigt werden, daß die auf denselben befindlichen Geldvermerke die Höhe des bezahlten Fahrgeldes angeben.

§ 56.

Wird eine Fahrt, für welche der Fahrgast das Fahrgeld bereits bezahlt hat, ohne Schuld des Gastes oder durch einen von der Person desselben unabhängigen Zufall unterbrochen, so muß der Kutscher das erhaltene Fahrgeld gegen Rückgabe der Fahrmarken zurückerstatten.

Eine Verzögerung der Fahrt durch Umgehung der gesperrten Straßen muß sich der Fahrgast gefallen lassen.

§ 57.

Die Fahrt muß von dem Kutscher auf gepflastertem oder chaussirten Wege im Trabe ausgeführt werden, sofern nicht nach den straßenpolizeilichen Vorschriften überhaupt Schritt gefahren werden muß.

Auf ungepflasterten und nicht chaussirten Wegen muß die Fahrt in der Gangart ausgeführt werden, welche durch den Zustand des Weges bedingt wird.

Bergauf und bergab kann Schritt gefahren werden.

§ 58.

Ohne Anweisung oder Genehmigung des Fahrgastes darf der Kutscher, wenn nicht eine besondere, außerhalb seiner Person liegende Veranlassung ihn dazu zwingt, vor Beendigung der Fahrt weder halten, noch vom Bocke steigen, noch die Zügel aus den Händen lassen. Auch darf er die Führung des Fahrzeuges nicht dritten Personen überlassen.

§ 59.

Kommt eine zum Abholen bestellte Droschke durch eine in der Person des Fahrgastes sich ereignende Veranlassung nicht zur Fahrt, so kann der Kutscher als Vergütung das tarifmäßige Fahrgeld für eine einfache Tourfahrt, vom Roßmarkt an gerechnet bezw. bei bei Taxameterdroschken die entsprechende Taxe fordern.

§ 60.

Die Kutscher sind verpflichtet, unmittelbar nach dem Aussteigen des Fahrgastes das Innere der Droschke zu durchsuchen. Sind vom Fahrgaste Sachen zurückgelassen, so hat er dieselben sogleich auszuhändigen. Hat sich der Fahrgast aber bereits entfernt, so muß der Kutscher die gefundenen Sachen innerhalb 24 Stunden an das Polizei-Präsidium abliefern.

§ 61.

Der Kutscher ist berechtigt, das Fahrgeld vor Beginn der Fahrt zu verlangen. Bei Zeitfahrten von nicht vorher zu bestimmender Dauer kann er Vorausbezahlung für die erste Viertelstunde fordern bezw. bei Taxameter-Droschken die Grundtaxe von 50 Pfennigen. Er muß das Fahrgeld vor der Ankunft am Ziele einziehen, wenn die Fahrt nach Theatern, Bahnhöfen oder sonstigen Orten gerichtet ist, an welchen die Wagen in einer polizeilich vorgeschriebenen Reihenfolge vorfahren müssen, ohne daselbst längere Zeit halten zu dürfen. Bei der Abfahrt von solchen Orten darf das Fahrgeld erst bei Beendigung der Fahrt gefordert werden.

VIII. Beaufsichtigung des Fuhrwesens.

§ 62.

Die Beaufsichtigung der Kontrole der Droschkenbesitzer und der Droschkenkutscher in Bezug auf den Betrieb des Droschkenfuhrgewerbes liegt den sämmtlichen Exekutiv-Polizei-Beamten ob.

Mit der Prüfung der Kutscher und Ausstellung der Fahrscheine an dieselben, der Beurtheilung und Entscheidung über die vorschriftsmäßige Beschaffenheit der Droschken und Bespannung, der Schlichtung von Streitigkeiten zwischen den Droschkenbesitzern beziehungsweise Kutschern und dem Publikum ist zunächst der Polizei-Inspektor beauftragt.

§ 63.

Streitigkeiten zwischen Kutschern und Fahrgästen sind, wenn ein Polizeibeamter zur Stelle ist, von diesem zu schlichten, vorbehaltlich der Entscheidung durch die vorgesetzte Dienstbehörde und des Rechtsweges.

Fahrgäste und Kutscher haben sich den Weisungen der Polizei-Beamten in dieser Beziehung unbedingt zu fügen.

IX. Erstattung entstandener Kosten.

§ 64.

Die Kosten, welche dem Polizei-Präsidium durch irgend eine auf das Droschkenfuhrwesen sich beziehende Veranlassung entstehen, müssen von den Fuhrherren nach Maßgabe der Anzahl ihrer Droschken erstattet werden.

X. Strafbestimmungen.

§ 65.

Fuhrherren, welche Droschken zu Jedermanns Gebrauch öffentlich aufstellen, ohne im Besitze einer auf dieselben lautenden Erlaubniß zu sein, verwirken die im § 147 ad 1 der Reichs-Gewerbeordnung angedrohte Strafe. Ueberschreitungen des Tarifs werden nach § 148 Nr. 8 a. a. O. bestraft.

§ 66.

Uebertretungen der übrigen Bestimmungen dieser Polizei-Verordnung werden, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, mit einer Geldstrafe bis zu 30 Mark, im Falle des Unvermögens mit entsprechender Haft geahndet.

§ 67.

Die Erfüllung der den Droschkenbesitzern und Kutschern in dieser Polizei-Verordnung auferlegten Verpflichtungen wird nöthigenfalls im Verwaltungswege erzwungen werden.

§ 68.

Alle früheren, das Droschkenfuhrwesen betreffenden Vorschriften werden hiermit aufgehoben.

§ 69.

Diese Polizei-Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündigung in Kraft.

Jedoch wird bezüglich der im § 28 der Polizei-Verordnung vorgeschriebenen Uniform den Droschkenkutschern nachgelassen, ihre alten, den jetzigen Bestimmungen nicht entsprechenden Bekleidungsstücke innerhalb eines Jahres, vom Tage des Inkrafttretens dieser Polizei-Verordnung an gerechnet, aufzutragen.

Der Königliche Polizeipräsident.

In Vertretung.
Rauschning.

Tarif

für das

Stettiner Droschkenfuhrwesen.

I. Gemeinsame Bestimmungen.

1. Nachtfahrten sind diejenigen Fahrten, welche in der Zeit vom 1. April bis 30. September zwischen 11 Uhr Abends und 6 Uhr Morgens und in der Zeit vom 1. Oktober bis 31. März zwischen 11 Uhr Abends und 7 Uhr Morgens ausgeführt werden.
2. Bei Nachtfahrten tritt die Nachttaxe ein.
   Eine vor 11 Uhr Abends oder 6 bezw. 7 Uhr Morgens begonnene Fahrt ist jedoch zur einfachen Taxe zu berechnen, wenn sie vor 11 Uhr 10 Minuten Abends beendet wird oder nach 5 Uhr 50 Minuten bezw. 6 Uhr 50 Minuten begonnen hat.
   Jedoch tritt in diesen Fällen ein Zuschlag von 25 Pfennigen ein.
3. Wartezeit bei Tage und bei Nacht:
   Vor Beginn der Fahrt bis 8 Minuten 50 ₰.
   Im Uebrigen: 4 Minuten 10 ₰, 1 Stunde 1,50 ℳ.
4. Die Fahrgeschwindigkeit muß eine derartige sein, daß in der Minute durchschnittlich mindestens eine Strecke von 160 Mtr. zurückgelegt wird.
5. Personen, die zur Bedienung des Fahrgastes gehören, ist auf Verlangen ein Platz auf dem Kutscherbock einzuräumen.
   Die betreffende Dienstperson zählt bei Berechnung des Fahrpreises als eine Person.
6. Für ein Kind unter 10 Jahren in Begleitung Erwachsener ist Fahrgeld nicht zu entrichten, zwei solcher Kinder gelten einer Person, drei oder vier aber zwei Personen gleich u. s. w.
7. Für die Mitnahme eines Hundes werden 25 ₰ gezahlt.
8. Handgepäck (Hutschachteln, Stöcke, Schirme, Reisetaschen, kleine Packete, Handtaschen, Handkoffer, Handkörbe) und dergleichen werden bis zu einem Gesammtgewicht von 10 Kilo frei befördert. Für Gepäck, welches dieses Gewicht übersteigt, wird ein Zuschlag erhoben und zwar für 10 bis 25 kg 25 ₰, für je weitere, wenn auch nur angefangene 25 kg 25 ₰.
9. Etwaige Wege- und Brückengelder fallen dem Fahrgast zur Last.
10. Bei Beginn und bei Beendigung einer Fahrt hat der Kutscher unaufgefordert dem Fahrgast die Uhr vorzuzeigen und die Zeit anzusagen.
    Auf Taxameterdroschken findet diese Bestimmung keine Anwendung.
11. Wird eine Droschke von der Stelle, wo sie sich befindet, nach einer anderen Stelle zur sofortigen Ausführung einer Fahrt bestellt oder abgeholt, so ist die für diese Fahrt und für das etwaige Warten erforderliche Zeit auf die Gesammtfahrzeit anzurechnen.
12. Fahrten von den Theatern. Wenn während des letzten Zwischenaktes oder nach demselben für den Schluß der Vorstellung eine zur Beförderung von Theaterbesuchern aufgefahrene Droschke reservirt wird, so sind für das Warten 25 ₰ zu entrichten.
13. Die Droschkenkutscher sind verpflichtet zu fahren:
    a) nach allen innerhalb des Stadtgebietes liegenden Wohnstätten, Ausbauten u. s. w.
    b) sofern die Fahrt nicht in die Nachtzeit fällt, bis und nach den nachbenannten Stellen, Etablissements und Ortschaften:
       Neu-Westend, Restaurant Glambecksee, Rennplatz an der Falkenwalder Chaussee, Wussower Försterei, Gut Eckerberg, Arndtstift, Lindenhof und Forsthaus Eckerberg, sowie, soweit gepflasterte und chaussirte Wege führen: Zabelsdorf, Braunsfelde, Krekow, Züllchow, Frauendorf, Rollberge, Bollinken, Gotzlow und Pommerensdorf.
       Wird die Droschke zur Rückfahrt nach Stettin von demselben Fahrgast nicht benutzt, so hat dieser außer dem tarifmäßigen Fahrpreise für die Hinfahrt einen Zuschlag in Höhe der Hälfte dieses Fahrpreises zu zahlen. Fährt er dagegen mit derselben Droschke zurück, so ist die ganze Fahrt einschließlich der Wartezeit zu bezahlen.
    c) Uebernimmt der Kutscher eine Fahrt, die er nach obigen Bestimmungen auszuführen nicht verpflichtet ist, so gelten, falls nicht vor Antritt der Fahrt andere Vereinbarungen getroffen sind, die Bestimmungen des Tarifs, insbesondere 13 b, Absatz 2.
14. Freie Vereinbarungen über Fahrpreise und Fahrgeschwindigkeiten sind zulässig.

II. Fahrpreise.

A. für gewöhnliche Droschken.

An Fahrgeld ist zu entrichten für die Dauer der Benutzung einer Droschke:

I. Für Tagesfahrten.	Personen 1	2	3	4 oder 5
	Fahrpreis Pfennige			
a) Bis 10 Minuten einschließlich	60	80	100	120
b) für jede ferneren 5 Minuten tritt in der ersten halben Stunde der Fahrzeit, die angefangenen für voll gerechnet, ein Zuschlag von 20 Pfennigen in der weiter folgenden Zeit für je 15 Minuten, die angefangenen für voll gerechnet, ein Zuschlag von 50 Pfg. ein.				

2. Für Nachtfahrten

sind die für Tagesfahrten festgesetzten Preise doppelt in Ansatz zu bringen, mit der Berücksichtigung der Nr. 2 der gemeinsamen Bestimmungen.

B. für Taxameter-Droschken.

a) **Bei Tage und innerhalb des Bezirks Stettin**

1 und 2 Personen bis 800 Meter 50 Pf.
fernere je 400 Meter 10 Pf. } Taxe I.

3 bis 5 Personen bis 600 Meter 50 Pf.
fernere je 300 Meter 10 Pf. } Taxe II.

b) **Bei Tage jedoch außerhalb des Bezirks Stettin**

1 bis 5 Personen bis 600 Meter 50 Pf.
fernere je 300 Meter 10 Pf. } Taxe II.

c) **Nachts, gleichviel ob innerhalb oder außerhalb des Bezirks Stettin**

1 bis 5 Personen bis 400 Meter 50 Pf.
fernere je 200 Meter 10 Pf. } Taxe III.

bei b und c unter Hinweis auf Nr. 2 und 14 der gemeinsamen Bestimmungen.

Der Königliche Polizeipräsident.

In Vertretung:
Rauschning.

Standplatznachweisung.

I. Gewöhnliche Plätze.	Zahl der Droschken ohne Taxameter	mit Taxameter
1. Personenbahnhof von der Mitte der Eingangshalle ab nach Süden zu nebeneinander in einer Reihe	25	
ebenda von dem großen Kandelaber ab nach Norden zu nebeneinander in einer Reihe ohne Rücksicht ob ohne oder mit Taxameter		20
2. Speicherstraße am Packhofe, Ecke der Großen Lastadie hintereinander . .	10	
3. Albrechtstraße, Ecke Lindenstraße, die Straßenseite allmonatlich wechselnd hintereinander	6	
4. Schulstraße, Ecke Lindenstraße, die Straßenseite allmonatlich wechselnd, hintereinander	6	
5. Neue Königstraße, neben der Johanniskirche, hintereinander	6	
6. Heumarkt, nebeneinander, Front nach der Börse, an der Hagenstraße anfangend und während der Marktzeit in der Großen Oderstraße, hintereinander	9	
7. Neuer Markt, nebeneinander, Front nach der Frauenstraße, von der nördlichen Seite anfangend und während der Marktzeit in der Frauenstraße vor dem Hause Nr. 28 anfangend, hintereinander	12	
8. Junkerstraße vor den Häusern Nr. 9 und 10 hintereinander	3	
vor dem Hause Nr. 13, so daß die Hauseingänge frei bleiben, hintereinander . . . . (Die Droschken vor Nr. 9 und 10 haben in die Stellen der vor ihnen stehenden nachzurücken.)	3	
9. Am Bollwerk vor den Häusern Nr. 5, 6, 7 und 8 hintereinander	4	
10. Breitestraße vor den Häusern Nr. 34 bezw. 35 allmonatlich wechselnd, hintereinander	6	
11. Breitestraße vor den Häusern Nr. 18 bezw. 51 allmonatlich wechselnd hintereinander	5	
12. Breitestraße vor den Häusern Nr. 17 bezw. 52 allmonatlich wechselnd, hintereinander	5	
13. Kohlmarkt vor dem Hause Nr. 10 hintereinander	6	
14. Roßmarkt in einer Reihe nebeneinander, Front nach Norden und zwar nördlich des Springbrunnens 10 und südlich des Springbrunnens 10 das Nachrücken geschieht nach besonderer polizeilicher Anordnung.	20	
15. Moltkestraße hintereinander, an der Friedrich-Karlstraße anfangend an der Anlagenseite	10	
16. Giesebrechtstraße hintereinander, an der Grabowerstraße anfangend, Nord- und Südseite allmonatlich wechselnd .	4	
17. Kronprinzenstraße vor den Häusern Nr. 1 bezw. 41 allmonatlich wechselnd hintereinander	10	
18. Kurfürstenstraße an der Ostseite, am nördlichen Ende anfangend, hintereinander	10	
19. Am Königsthor, gegenüber Nr. 2, Ecke der Augustastraße anfangend, hintereinander	6	
20. Beringerstraße, am östlichen Ende hintereinander, allmonatlich die Straßenseite wechselnd	12	
21. Bogislavstraße südlich vom Bismarckplatz, hintereinander, allmonatlich mit der Straßenseite wechselnd	6	
22. Grabowerstraße nördlich der Birken-Allee, hintereinander, allmonatlich die Straßenseite wechselnd	6	
23. In der Kronprinzenstraße vor den Häusern Nr. 16 bezw. 29, Ecke des Kaiser-Wilhelm-Platzes, hintereinander, monatlich die Straßenseite wechselnd	10	
24. Alte Falkenwalderstraße an der Seite des alten Militair-Kirchhofes, anfangend an der Straße am Berliner Thor	10	
25. Breite-Straße vor den Häusern No. 21 und 22	4	
26. Königsplatz, Ecke Moltkestraße, vor dem Hause No. 19 (Promenadenseite) für die Zeit vom 1. Oktober bis 31. März. In der Zeit vom 1. April bis 30. September befindet sich der Halteplatz auf der westlichen Fahrstraße des Paradeplatzes. Die Droschken haben in der Weise Aufstellung zu nehmen, daß die erste Droschke vor dem Grundstück Paradeplatz No. 37 unmittelbar vor Beginn des zum Café Klotzmann gehörigen Gartens, die Deichsel nach dem Kaiser-Wilhelm-Denkmal gerichtet, zu stehen kommt	10	10
27. Berlinerthor an der Südseite . . .	2	
28. Lindenstraße, Ecke Friedrichstraße . .		
29. Preußischestraße vor den Häusern No. 18 bezw. 27 bis zur Einfahrt des Intendanturgebäudes, allmonatlich die Straßenseite wechselnd	5	
30. Turnerstraße vor den Häusern Kaiser-Wilhelmstraße No. 96 und 97 bezw. vor dem Staatsarchivgebäude, westlich der Einfahrt, allmonatlich die Straßenseite wechselnd	4	
II. Außergewöhnliche Plätze.		
1. Wiesenstraße zur Zeit der Ankunft der Dampfschiffe hintereinander . .	4	
2. Am Stadttheater von Abends 9 Uhr ab, neben- bezw. hintereinander . .	20	
3. Am Bellevuetheater südlich vom Eingang ab hintereinander	20	
4. Vor den Centralhallen östliche Seite der Einfahrt bezw. Bismarckstraße hintereinander	20	
5. Am Dampfschiffbollwerk zu Zeit der Ankunft der Schiffe nach Anordnung der Polizei-Inspektion	40	
6. Die Droschken haben hintereinander, ob Taxameter oder nicht, je nach dem Eintreffen aufzufahren.		

Der Königliche Polizei-Präsident.

In Vertretung: **Rauschning.**